



Tiroler Umwelthanwaltschaft

Mag. Michael Reischer

Mag. Walter Tschon

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Abt. V/1 Anlagenbezogener Umweltschutz
Frau Eva-Maria Krendl
Stubenbastei 5
1010 Wien

Telefon 0512/508-3491
Fax 0512/508-3495
landesumwelthanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Begutachtung UVP-G + LFG-Novellen 2012 - Ihr Schreiben vom 29. Mai 2012 **Ihre GZ: BMLFUW-UW.1.4.2/0033-V/1/2012**

Geschäftszahl LUA-AS-UVP/71-2012

Innsbruck, 05.06.2012

Die Tiroler Umwelthanwaltschaft bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes zur Änderung des

- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000) [Artikel 1] und
- Luftfahrtgesetzes [Artikel 2]

samt Vorblatt und Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Änderungen des Anhanges 1 UVP-G 2000 mit der Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme.

Die Tiroler Umwelthanwaltschaft erstattet hiezu folgende Stellungnahme:

- I. Vorweg wird angemerkt, dass die Frist für die Abgabe einer Stellungnahme äußerst kurz bemessen ist.
- II. Die Stellungnahme der Tiroler Umwelthanwaltschaft bezieht sich (nur) auf Artikel 1 des Begutachtungsentwurfes und umfasst im Wesentlichen zwei Aspekte des Anhanges 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000).

1.) ad Artikel I "Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes", Punkt 27. Anhang 1 Z 6 (Spalte 3):

Vor dem Hintergrund, dass die Landschaft als Schutzziel im Sinne der Gesamtintention der Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren ausdrücklich vorgesehen ist, erscheint die Aufnahme der "Alpinregion (Kategorie B)" im Sinne des Anhanges 2 des UVP-G 2000 zweckmäßig.

2.) ad Artikel I "Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes" , Punkt 34. Anhang 1 Z 30 (Spalte 1) im Zusammenhang mit Punkt 36. (Fußnote 7 in Anhang 1):

Die Tiroler Umweltschutzbehörde geht bezüglich der vorgeschlagenen Änderung der Ziffer 30 des Anhanges 1 davon aus, dass damit der Richtlinie 85/337/EWG nicht entsprochen wird.

Begründung:

1. Der allgemeine Schwellenwert von 15 MW (Anhang 1, Z 30, lit a) ist nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde zu hoch angesetzt.

Mehrere Großkraftwerke an den Hauptgewässern Tirols kommen bzw. kamen knapp unter diesem Wert zu liegen. Als Beispiele dürfen das vormalige Innkraftwerk bei Telfs (circa 14 MW) bzw. das KW Tumpen-Habichen an der Ötztaler Ache (14,48 MW) angeführt werden.

Ein Schwellenwert, der dazu führt, dass Wasserkraftanlagen an den Hauptgewässern des Bundeslandes Tirols teilweise keine UVP benötigen, ist nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde nicht geeignet, die Qualitätsanforderungen des Artikel 4 Abs 3 der Richtlinie 85/337/EWG iVm den Auswahlkriterien des Anhanges III Abs 1 (Merkmale der Projekte) in entsprechender Weise zu erfüllen.

Deshalb wird seitens der Tiroler Umweltschutzbehörde die Reduktion des allgemeinen Schwellenwertes von 15 MW auf 10 MW für notwendig erachtet. Damit wäre zum Einen sicher gestellt, dass Wasserkraftanlagen an unseren Hauptgewässern ein UVP-Verfahren durchlaufen müssen, zum Anderen wäre damit der allgemein gültigen Differenzierung zwischen Groß- und Kleinkraftwerken beim Wert von 10 MW Leistung in der entsprechenden Gesetzesmaterie Rechnung getragen.

Dem in Diskussion stehenden Gegenargument, dass Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von knapp unter 15 MW auch andere Bedingungen erfüllen müssen, um nicht UVP-pflichtig zu sein (keine Kumulierung mit anderen Wasserkraftwerken, Staulänge unter dem 20-fachen Wert der Gewässerbreite bei MQ-Verhältnissen), kann nur sehr bedingt bzw. gar nicht gefolgt werden: Die Kumulierung ist als eigenständiges, wichtiges Prüfkriterium bei der Bewertung aller UVP-pflichtigen Vorhaben anzusehen (vgl. z.B. Schigebietserschließungen) und kann dementsprechend nicht als Begründung für einen zu gering angesetzten Schwellenwert dienen.

Ebenso verhält es sich nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde mit Bezug zum Verhältnis Staulänge-Gewässerbreite (lit b): Es mag richtig sein, hier vor allem aus gewässerökologischer Sicht einen bestimmten Wert fest zu legen. Dieser Wert wird aber speziell im Bereich steilerer Fließstrecken bzw. im Falle von Anlagentypen ohne markanten Staubebereich nicht in der Lage sein, zwischen Groß- und Kleinkraftwerken den aus umweltrechtlicher Sicht notwendigen Unterschied fest zu stellen.

Somit stellt die Reduktion des allgemeinen Schwellenwertes für Wasserkraftanlagen von 15 MW auf 10 MW eine zentrale Forderung der Tiroler Umweltschutzbehörde dar.

2. Es fehlen deutlich reduzierte Schwellenwerte für Wasserkraftanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A. Dieses Fehlen von reduzierten Schwellenwerten für schutzwürdige Gebiete der Kategorie A ist mit dem Artikel 4 Abs 3 der Richtlinie 85/337/EWG iVm den Auswahlkriterien des Anhanges III Abs 2 (Standort von Projekten) nicht in Einklang zu bringen.

Anhang III Abs 2:

„Die ökologische Empfindlichkeit der geographischen Räume, die durch die Projekte möglicherweise beeinträchtigt werden, muss unter Berücksichtigung insbesondere folgender Punkte beurteilt werden:

- bestehende Landnutzung;

- Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebiets;

- Belastbarkeit der Natur unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete:

- a) Feuchtgebiete,*
- b) Küstengebiete,*
- c) Bergregionen und Waldgebiete,*
- d) Reservate und Naturparks,*
- e) durch die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten ausgewiesene Schutzgebiete; von den Mitgliedstaaten gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesene besondere Schutzgebiete,*
- f) Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,*
- g) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte,*
- h) historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften.“*

Das UVP-G 2000 und die vorliegende Novelle dazu enthalten für zahlreiche Vorhaben des Anhanges 1 deutlich reduzierte Schwellenwerte für schützenswerte Gebiete der Kategorie A (z.B.: Z 2 Massenabfall- oder Reststoffdeponie, Untertagedeponie, Baurestmassen- oder Inertabfalldeponie; Z 6 Anlagen zur Nutzung von Windenergie, Z 9 Schnellstrassen; Z 10 Eisenbahnstrecken; Z 12 Erschließungen von Schigebieten; usw.).

Warum die vorliegende Novelle keine dermaßen reduzierten Schwellenwerte für Wasserkraftanlagen vorsieht, ist für die Tiroler Umweltschutzbehörde in keiner Weise nachvollziehbar.

Offensichtlich geht man davon aus, dass Windkraftanlagen schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf Landschaft, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume haben können und damit reduzierte Schwellenwerte in Gebieten, die aufgrund ihrer diesbezüglichen besonderen Ausstattung einen entsprechenden Schutzstatus aufweisen, als sinnvoll und notwendig erachtet werden.

Im Falle der Wasserkraftanlagen unterliegt man jedoch allem Anschein nach der falschen Annahme, dass sich die vielfältigen Emissionen solcher Vorhaben auf rein technisch-gewässerökologische Parameter reduzieren lassen und damit ein strategischer Zugang zu diesem Vorhabentyp (Schutzgebiete ja/nein) nicht mehr notwendig sei. Dabei wird unter Anderem außer Acht gelassen, dass Fließgewässer zu den *hochrangigsten Landschaftselementen, also Schlüsselementen des Landschaftsbildes* zu zählen sind. Zahlreiche Ruhegebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile und Naturdenkmäler wurden aufgrund der besonderen bzw. einzigartigen ökomorphologischen Ausgestaltung ihrer Gewässer bzw. Gewässerabschnitte ausgewiesen bzw. werden diese Schutzgebiete maßgeblich von ihren Gewässern geprägt. Die Qualitäten solcher einzigartiger, sensibler, empfindlicher, natürlicher geschützter Fließgewässerabschnitte sind mannigfaltig mit Bezug auf die Schutzzinhalte des § 1 Abs 1 UVP-G 2000 und ist schon allein deshalb ein Fehlen von reduzierten Schwellenwerten für

schutzwürdige Gebiete der Kategorie A als mangelnde Berücksichtigung der Auswahlkriterien des Anhangs III Z 2 der Richtlinie 85/337/EWG anzusehen.

Die Tiroler Umwelthanwaltschaft ist sich durchaus des Umstandes bewusst, dass diese multifunktionalen Eigenschaften unserer Gewässer –insbesondere in Hinblick auf Fachbereiche wie Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft, intakter Naturhaushalt, Schutz und Bewahrung der direkt vom Gewässer abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete (vgl. Richtlinie 2000/60/EG Artikel 1 lit a) nur sehr bedingt durch eindeutige Schwellenwerte gespiegelt werden können. Gerade deshalb ist es im Sinne eines strategischen Zuganges zu dieser Thematik notwendig, sinnvoll und konsequent, Gebiete, die aufgrund ihrer Natur- und Landschaftsausstattung als schützenswert erachtet werden, mit deutlich geringeren Schwellenwerten zu versehen.

In diesem Zusammenhang ist des Weiteren fest zu stellen, dass nach Ansicht der Tiroler Umwelthanwaltschaft die beschriebenen deutlich geringeren Schwellenwerte für schützenswerte Gebiete der Kategorie A zudem notwendig sind, um den Verpflichtungen Österreichs, wie sie im Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie (BGBl. III Nr. 237/2002) im Artikel 2 Abs 4 festgehalten sind, gerecht zu werden (*„Die Vertragsparteien bewahren die Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen, die Schon- und Ruhezone sowie die unversehrten naturnahen Gebiete und Landschaften und optimieren die energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme.“*).

Nur mittels reduzierter Schwellenwerte für Schutzgebiete wird man mit der Novelle dieses Bundesgesetzes der Willensbekundung der Landesregierungen zur nachhaltigen Entwicklung der Schutzgebiete im Sinne ihrer Schutzziele, wie er in den diesbezüglichen Schutzgebietsverordnungen festgehalten wurde, gerecht werden.

Vollständigkeitshalber ist anzumerken, dass die derzeit bestehenden Kriterienkataloge zur Nutzung der Wasserkraft diesen Mangel des strategischen Zuganges aufgrund folgender Punkte nicht ausgleichen:

1. Es fehlt sowohl dem Bundeskriterienkatalog als auch dem Tiroler Kriterienkatalog der Status eines Gesetzes bzw. einer Verordnung;
2. der Bundeskriterienkatalog weist aufgrund fehlender Zuständigkeit keinen diesbezüglichen Fachbereich auf;
3. der Tiroler Kriterienkatalog sieht nur für sehr ausgewählte Schutzgebiete besondere Regelungen vor;
4. der Tiroler Kriterienkatalog wird nicht bei jedem Kraftwerksvorhaben zur Beurteilung herangezogen;
5. beide Kriterienkataloge sehen keine abschließende Verbindlichkeit vor und
6. beide Kriterienkataloge haben keine Konsequenz bezüglich der Festlegung, ob ein UVP-Verfahren durchzuführen ist oder nicht.

Es darf somit im Anhang die Forderung der Tiroler Umwelthanwaltschaft zum Wortlaut der Z 30 des Anhangs I des UVP-G 2000 übermittelt werden.

Forderung der Tiroler Umwelthanwaltschaft zur Ausgestaltung der Z 30

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Wasserwirtschaft		
Z 30	<p>a) Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstaue, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von mindestens <u>10 MW</u>;</p> <p>b) Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstaue, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von mindestens 5 MW, wenn die Rückstaulänge, berechnet auf Basis des mittleren Durchflusses (MQ), das 20-fache der Gewässerbreite, gemessen am Wehranlagenstandort, erreicht;</p> <p>c) Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstaue, Ausleitungen) in Kraftwerksketten. Kraftwerkskette ist eine Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von je mindestens 2 MW ohne ausreichenden Mindestabstand⁷⁾ zwischen den Wehranlagen im potentiellen Fischlebensraum.</p> <p>Ausgenommen von Z 30 sind technische Maßnahmen zur Erhöhung der Engpassleistung oder zur sonstigen Effizienzsteigerung an bestehenden Anlagen, die keine Auswirkungen auf die Restwasserstrecke, die Unterliegerstrecke oder das Stauziel haben, sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden.</p>		<p>a) Wasserkraftanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A (Talsperren, Flusstaue, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von mindestens <u>5 MW</u>;</p> <p>b) Wasserkraftanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A (Talsperren, Flusstaue, Ausleitungen) in Kraftwerksketten. Kraftwerkskette ist eine Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von je mindestens 2 MW ohne ausreichenden Mindestabstand⁷⁾ zwischen den Wehranlagen im potentiellen Fischlebensraum.</p> <p>Ausgenommen von Z 30 sind technische Maßnahmen zur Erhöhung der Engpassleistung oder zur sonstigen Effizienzsteigerung an bestehenden Anlagen, die keine Auswirkungen auf die Restwasserstrecke, die Unterliegerstrecke oder das Stauziel haben, sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden.</p>

Mit der Bitte um entsprechende Berücksichtigung sowie
mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Johannes Kostenzer', written in a cursive style.

Mag. Johannes Kostenzer